



01.07.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Ordnung zur Aufhebung der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudien-
gang Elektromobilität der Hochschule Bochum vom 28. Juni 2019

Seiten 3 - 4

Ordnung
zur Aufhebung der Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Elektromobilität
der Hochschule Bochum
vom 28. Juni 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) geändert wurde, erlässt die Hochschule Bochum die folgende Aufhebungsordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich**
- § 2 Studien- und Prüfungsangebot**
- § 3 Frist zur Ablegung der Masterprüfung**
- § 4 Außerkrafttreten und Aufhebung**
- § 5 Inkrafttreten; Veröffentlichung**

§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Außerkrafttreten und die Aufhebung der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektromobilität der Hochschule Bochum vom 19. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 786).

§ 2
Studien- und Prüfungsangebot

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Elektromobilität aufgenommen haben, findet die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektromobilität der Hochschule Bochum vom 19. Mai 2014 mit folgender Maßgabe bis einschließlich Sommersemester 2021 Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Studiengangsprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen in Modulen des 1. Fachsemesters Sommersemester 2020
- Prüfungen in Modulen des 2. Fachsemesters Wintersemester 2020/21.

§ 3

Frist zur Ablegung der Masterprüfung

(1) Masterarbeit und Kolloquium im Masterstudiengang Elektromobilität gemäß der Studiengangsprüfungsordnung vom 19. Mai 2014 müssen bis zum 31. August 2021 abgeschlossen sein.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Modul bzw. die Bachelorarbeit und das Kolloquium ihren Prüfungsanspruch in dieser Prüfungsordnung und werden zum 31. August 2021 exmatrikuliert.

§ 4

Außerkräftreten und Aufhebung

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektromobilität gemäß § 1 tritt mit Wirkung vom 31. August 2021 außer Kraft und wird aufgehoben.

§ 5

Inkräfttreten; Veröffentlichung

(1) Diese Aufhebungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

(2) Sie wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 08.05.2019 erlassen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Bochum, den 28. Juni 2019

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. Jürgen Bock

Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock